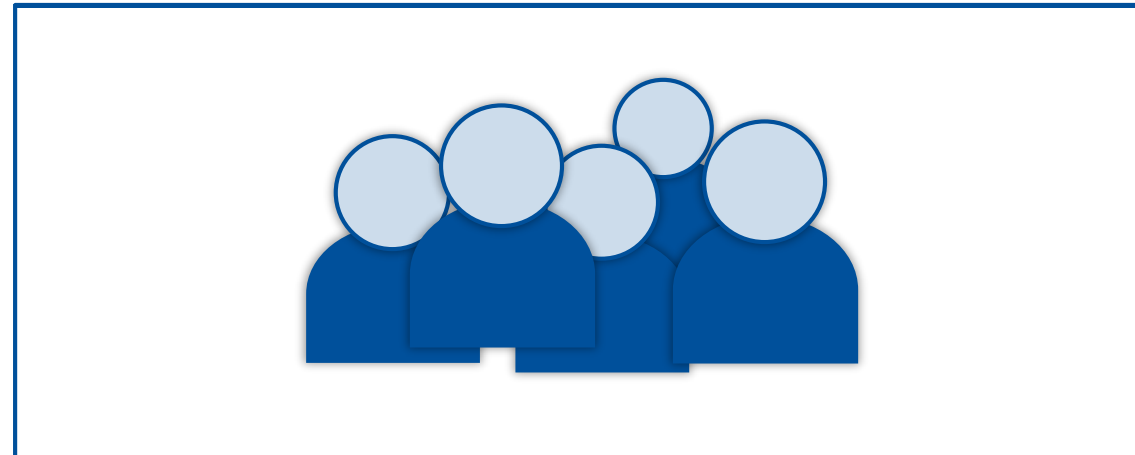


Von Gesetzen und Verträgen

Rechtliche Fragen aus der Praxis



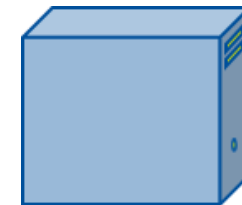
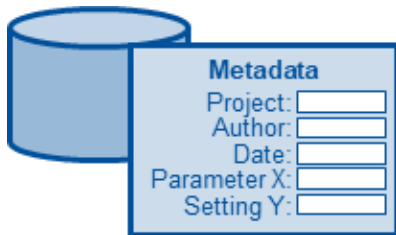
Vanessa Kreitlow (Justiziarin)

Dezernat 2, Personal und Recht, - 23.07 -

27.04.2021

Forschungsdaten

- Es können darunter alle Daten, die im Rahmen eines Forschungsprozesses erstellt, zusammengetragen und ausgewertet werden, verstanden werden.
- Zu Forschungsdaten zählen z.B.: Messdaten, Laborwerte, aber auch Texte, Bilder, Archivmaterialien und Objekte aus Sammlungen oder Proben, die in wissenschaftlichen Arbeiten entstehen, entwickelt oder analysiert werden.



Betroffene Rechtsgebiete

Rechtlicher Rahmen für den Umgang mit Forschungsdaten, insbesondere:

- Urheberrechtsgesetz
- Datenschutzrecht
- Persönlichkeitsrechte



Urheberrechtsschutz

- § 2 UrhG Geschützte Werke
- Den Schutz durch das Urheberrecht können nur Werke erlangen.
- Werk: ist eine persönliche geistige Schöpfung, die einen gewissen Grad an Eigentümlichkeit, Originalität und Individualität aufweist und die man sinnlich wahrnehmen kann.
Ideen, Gedanken und Theorien sind nicht urheberrechtlich geschützt.
- Durch das Urheberrecht wird die Form eines Werkes geschützt. Der Schutz umfasst nicht seinen Inhalt.

Inhaber von Forschungsdaten

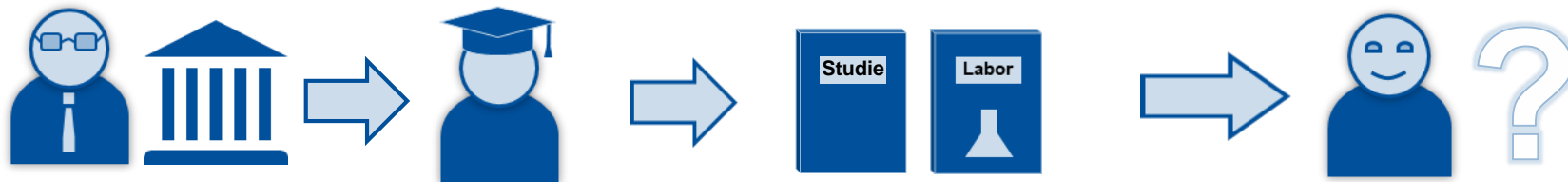
- Zunächst Fragestellung, ob Forschungsdaten urheberrechtlich oder durch andere Rechte geschützt sind.
- Urheberrechtlicher Schutz von Forschungsdaten gemäß § 4 UrhG (Sammelwerke und Datenbankwerke).
- Für Forschungsdaten, die an Hochschulen produziert werden, gelten besondere Regelungen.



Fallbeispiel aus der Praxis

Der Doktorand X ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl der Universität Y angestellt. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden von ihm bei einem erarbeiteten Projekt Forschungsdaten erhoben. Das Dienstverhältnis wird beendet und X wechselt an eine andere Einrichtung. Dort möchte X diese Forschungsdaten weiter nutzen.

Rechtslage?



Lösungsansätze zum Fallbeispiel

- § 43 UrhG Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen
- Art. 5 Abs. 3 GG Wissenschaftsfreiheit
- Differenzierung:
 - Hochschullehrer und wissenschaftliches Personal
 - Nicht-wissenschaftliches Personal

Ausblick

- Um Konflikten und Streitigkeiten in Forschungsprojekten vorzubeugen, empfiehlt es sich, frühzeitig entsprechende vertragliche Regelungen und Vereinbarungen zu treffen bezüglich der betroffenen Rechte.
- Ziel: angemessene Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten.



Noch Fragen ?